Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz "Ausweisung eines Gewerbegebietes statt einer Fläche für die Landwirtschaft (potentielle Ausgleichsfläche)" für eine Fläche östlich des Gewerbegebietes Wakendorf (Bargkoppel) sowie südlich und westlich der Stadtgrenze zur Gemeinde Lehmkuhlen hin (Geltungsbereich siehe Anlage), nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 31.01.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ausweisung eines Gewerbegebietes statt einer Fläche für die Landwirtschaft (potentielle Ausgleichsfläche)" für eine Fläche östlich des Gewerbegebietes Wakendorf (Bargkoppel) sowie südlich und westlich der Stadtgrenze zur Gemeinde Lehmkuhlen hin (Geltungsbereich siehe Anlage) sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen zurzeit vom 13.2.2018 bis zum 13.3.2018 im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag u. Dienstag 8.00 – 12.30 und von 13.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.30 Uhr.

## Aufgrund einer Änderung des Baugesetzbuches wird die Auslegungsfrist bis zum 16.3.2018 verlängert.

Es wird das Planungsziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Wakendorf bis zur Stadtgrenze zu schaffen.

In einer Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht. Es werden keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen erwartet. Folgende umweltrelevante Informationen, die im Verfahren der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt wurden, sind verfügbar:

- Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter: Umweltbericht (2017) mit Auflagen zum Schutz der Fledermäuse
- Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter: Landschaftsplan der Stadt Preetz (2003); die Fläche des Plangebiets wird als Bestandteil des Freiflächenbereichs am östlichen Siedlungsrand dargestellt. Sie zählt jedoch nicht zu den angrenzenden Flächen des lokalen Biotopverbundsystems
- Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG (2011) mit Aussagen zu Auswirkungen auf geschützte wild lebende Tiere und geschützte Pflanzen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1), § 4 (2) sowie § 4a (3) BauGB aus dem bisherigen Verfahren liegen vor:

- Schutzgut Mensch, Tiere: Stellungnahmen des NABU zum Artenschutz, besonders Fledermäuse und des Kreises Plön zur Verkehrssicherheit

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) sowie § 4a (3) BauGB aus dem bisherigen Verfahren vor.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <u>www.preetz.de</u> und dort unter "Amtliche Bekanntmachungen" und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen unter "Aktuelles" eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 S.1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S.1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Preetz, am 6.3.2018

Stadt Preetz Der Bürgermeister Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

